

**VORPRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT  
DER 1. ÄND. UND ERGÄNZUNG  
TEILBEREICH 1 DES B-PLANS 119  
STADT FEHMARN**

**NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSVORSTUDIE  
FÜR DAS EG-VOGELSCHUTZGEBIET  
DE 1633-491 OSTSEE ÖSTLICH WAGRIEN**

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche und fachliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsbestimmung Erheblichkeit</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>EG-Vogelschutzgebiet DE 1633-491 Ostsee östlich Wagrien</b>	<b>7</b>
4.1	Beschreibung	7
4.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	9
4.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten	12
4.4	Beschreibung des zu betrachtenden Teilbereichs im Burger Binnensee	12
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>13</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	15
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
5.4	Überblick	17
<b>6</b>	<b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets (VSG) durch das Vorhaben</b>	<b>18</b>
6.1	Beeinträchtigungen von Arten des Anhang I	18
6.2	Beeinträchtigungen von sonstigen Erhaltungszielarten bzw. den von der Landesregierung festgelegten Erhaltungszielen	19
<b>7</b>	<b>Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>Verwendete Unterlagen</b>	<b>23</b>

---

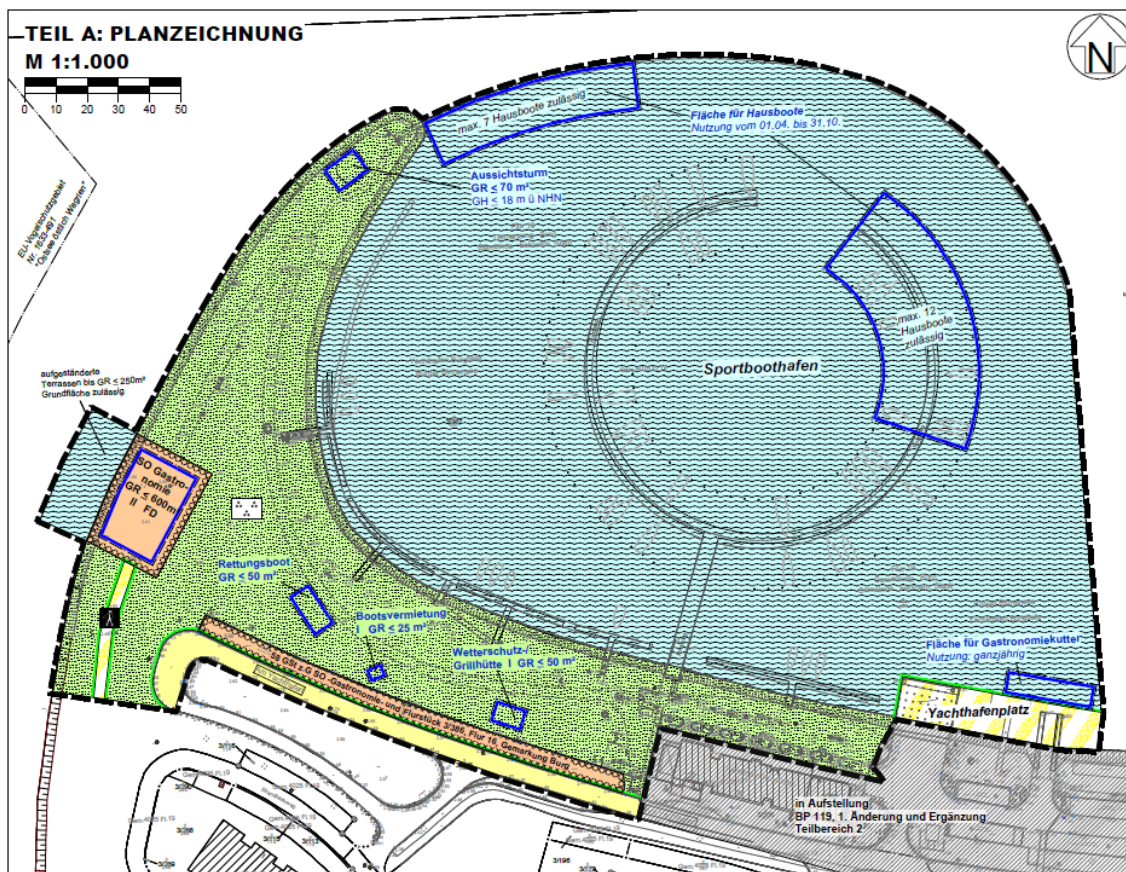
### **1 Anlass und Vorhabenbeschreibung**

Die Umgestaltung des Nordufers der Tiefehalbinsel, der sogenannten Yachthafenpromenade, wurde bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 von 2014 bis 2016 vorbereitet. Die Freiraumplanung wurde anschließend weiter konkretisiert und Fördermittel mit dem Ansatz „Erlebnis Yachthafen“ bewilligt. Die Stadt Fehmarn strebte einen zügigen Maßnahmenbeginn an und hat im Rahmen der Ausführungsplanung Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes identifiziert. Um die Qualität der Gestaltung zu erhöhen, werden geringfügige Änderungen erforderlich, die die Grundzüge der Planung allerdings nicht berühren:

- *Verschiebung und Vergrößerung des Baufensters „Aussichtsturm“*
- *Verschiebung der Baufenster „Wetterschutz- / Grillhütten“*
- *Leicht veränderte Wegeführung, ohne Erhöhung des Versiegelungsgrades*

- Reduzierung der Wegeführung über Wasserflächen
- Geringfügige Vergrößerung der Verkehrsfläche „Yachthafenplatz“
- Ergänzung von Baufenstern für „Rettungsboot“ und „Bootsvermietung“
- Ergänzung Baufenster für einen „Gastronomiekutter“

Die Stadt Fehmarn möchte mit den Maßnahmen die touristische Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Tiefenhalbinsel weiter vorantreiben.



**PLANZEICHEN** Es gilt die BauNVO von 2023

**I. FESTSETZUNGEN**

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

**SO** SONSTIGE SONDERGEBIETE

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

GR  $\leq 500 \text{ m}^2$  GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMAß

**I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß

GH  $\leq 10 \text{ m ü. NN}$  MAX. GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

— BAUGRENZE

**VERKEHRSLÄCHEN**

— STRAßENVERKEHRSLÄCHEN

— STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

— VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

— FUß- UND RADWEG

— GRÜNFLÄCHEN

— ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

— YACHTHAFFENPLATZ

— FUßWEG / PLATZ

— PARKANLAGE

**RECHTSGRUNDLAGEN**

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§§ 1-11 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

— WASSERFLÄCHEN

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

— UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

FD FLACHDACH

§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 LBO SH

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

— VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

— FLURSTÜCKSGRENZEN

— FLURSTÜCKSBEGINNUNG

— BÖSCHUNG

— HÖHENPUNKTE

— HAUPTPROMENADE

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 119, 1. Änderung und Ergänzung – Teilbereich 1.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. Es grenzt an den Burger Binnensee an, der Bestandteil des EG - Vogelschutzgebietes DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ ist. Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG bzw. § 25 LNatSchG durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

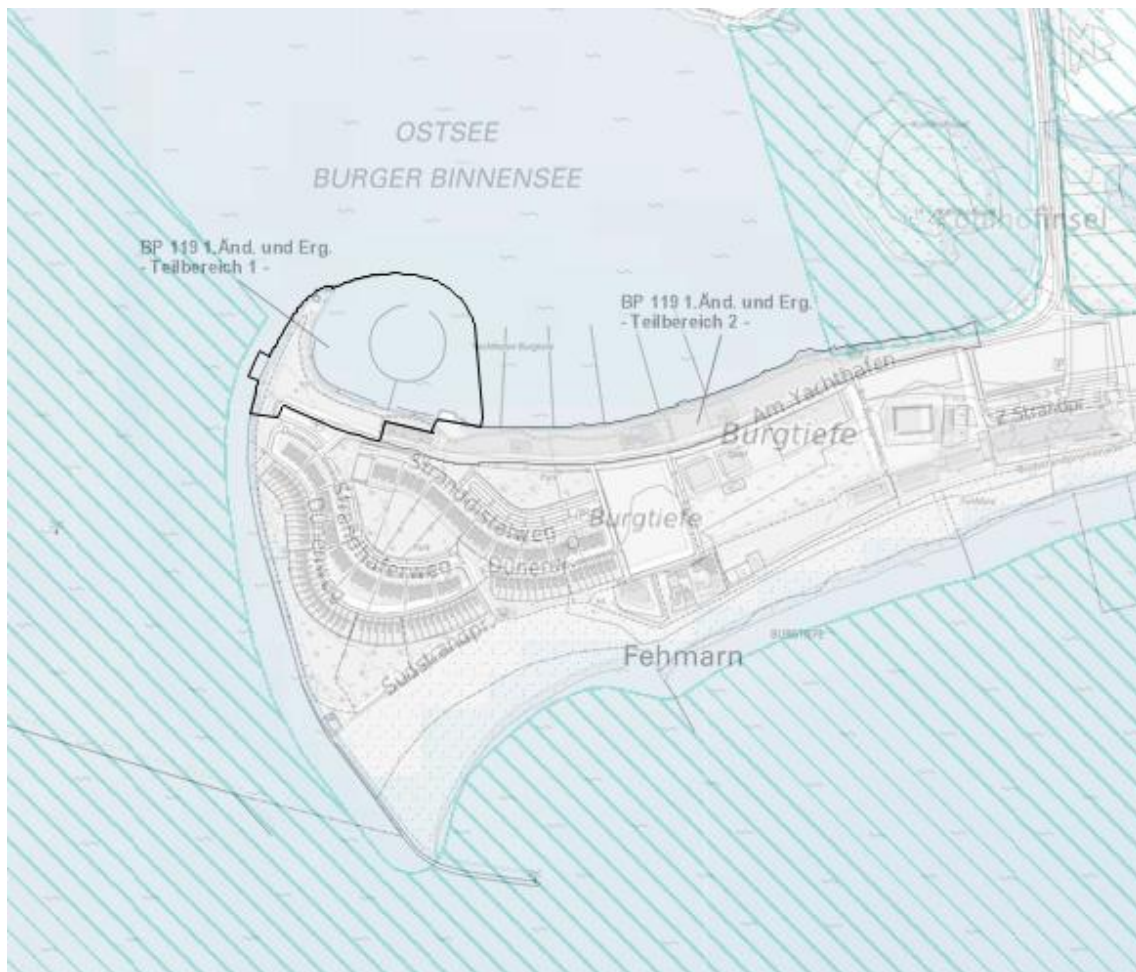


Abbildung 2: Entfernung des Geltungsbereichs des B-Plans 119 1. Änderung und Ergänzung zum Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (Quelle: [Schutzgebiete in Deutschland](#)).

Für den B-Plan 119 Nordufer Tiefehalbinsel, dessen Geltungsbereich bis zur Strandallee (östlich der Kohlhofinsel) reichte, wurde im Jahr 2015 bereits eine Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet vom Dipl.-Biol. Karsten Lutz verfasst. Diese wurde als Grundlage für die hier vorliegende Verträglichkeitsvorstudie herangezogen.

## 2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Maßstab für die Verträglichkeitsvorstudie sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genannte Beeinträchtigung eines „Gebietes als solches“ bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben. Der Begriff "Erhaltungsziele" ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

*"Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind."*

Nach Art. 1e FFH-RL wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als "günstig" betrachtet, wenn

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.*

Der Erhaltungszustand einer Vogelart des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie sowie einer Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie ist in Anlehnung an die Systematik der FFH-Richtlinie (Art. 1i) (Anhang II-Arten) als günstig zu bewerten, wenn

- *aufgrund der Populationsdynamik davon auszugehen ist, dass die Art langfristig ein lebensfähiger Bestandteil ihres natürlichen Lebensraums bleibt,*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und*
- *ein ausreichend großer und geeigneter Lebensraum vorhanden ist und voraussichtlich erhalten bleibt, um das langfristige Überleben der Populationen zu sichern.*

## 3 Begriffsbestimmung Erheblichkeit

Es ist unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken und Methoden zu prüfen, ob das Vorhaben an sich oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen bezogen auf ein konkretes Vogelschutzgebiet vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen der günstige Erhaltungszustand einer Art s. Kapitel 2 nicht mehr erreicht werden

kann. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit günstigem Erhaltungszustand) wieder verloren geht.

In der vorliegenden Verträglichkeitsvorstudie sollen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile des Schutzzwecks der Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles reicht aus, um die Unverträglichkeit des Vorhabens zu begründen.

Beeinträchtigungen von hohem oder sehr hohem Beeinträchtigungsgrad sind dann erheblich, wenn sie dazu führen, dass der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs I sich verschlechtert. Das trifft zu, wenn,

- a) bei einer Art des Anh. I VSchRL das natürliche Verbreitungsgebiet in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,
- b) der Lebensraum einer Art des Anh. I VSchRL zu klein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern,
- c) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik einer Art des Anh. I VSchRL anzunehmen ist, dass sie langfristig kein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bleiben wird.

Bezogen auf ein konkretes Vogelschutzgebiet bedeutet das, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn im Falle einer Art mit derzeit günstigem Erhaltungszustand

- a) die Art in dem betreffenden Gebiet nicht mehr vorkommt oder
- b) die Art zwar noch vorkommt, jedoch aufgrund der Verkleinerung der Lebensräume im Gebiet damit zu rechnen ist, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder verschwindet oder
- c) die Art zwar noch vorkommt, jedoch aufgrund von verschiedenen Ursachen (z.B. Verlusten durch Tötungen, Prädation, Nahrungsmangel usw.) damit zu rechnen ist, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder sogar verschwindet.

Oder wenn im Falle einer Art mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand

- a) sich die Population im Schutzgebiet verkleinert, denn dann ist zu erwarten, dass die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest verzögert wird.

## 4 EG-Vogelschutzgebiet DE 1633-491 Ostsee östlich Wagrien

### 4.1 Beschreibung

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ erstreckt sich entlang der nordöstlichen Ostseeküste in der Lübecker Bucht. Das Gebiet umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume zwischen der Ostküste der Insel Fehmarn und der Ostseeküste bei Grömitz. Es schließt die Südostküste Fehmarns bei Staberhuk, die Ostbucht des Fehmarnsundes mit dem Burger Binnensee und dem Sahremsdorfer See, die Ostküste Oldenburgs mit dem Großenbroder Binnenwasser, die Sagasbank sowie den Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellinghusen mit ein.

Es hat eine Fläche von 39.421 ha und ist ein Ausschnitt des Brackwassermeeres mit den größten Riffen und Sandbänken der schleswig-holsteinischen Ostsee als Teil der Großbuchtenküsten. Westlich grenzt das EG-Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ an.

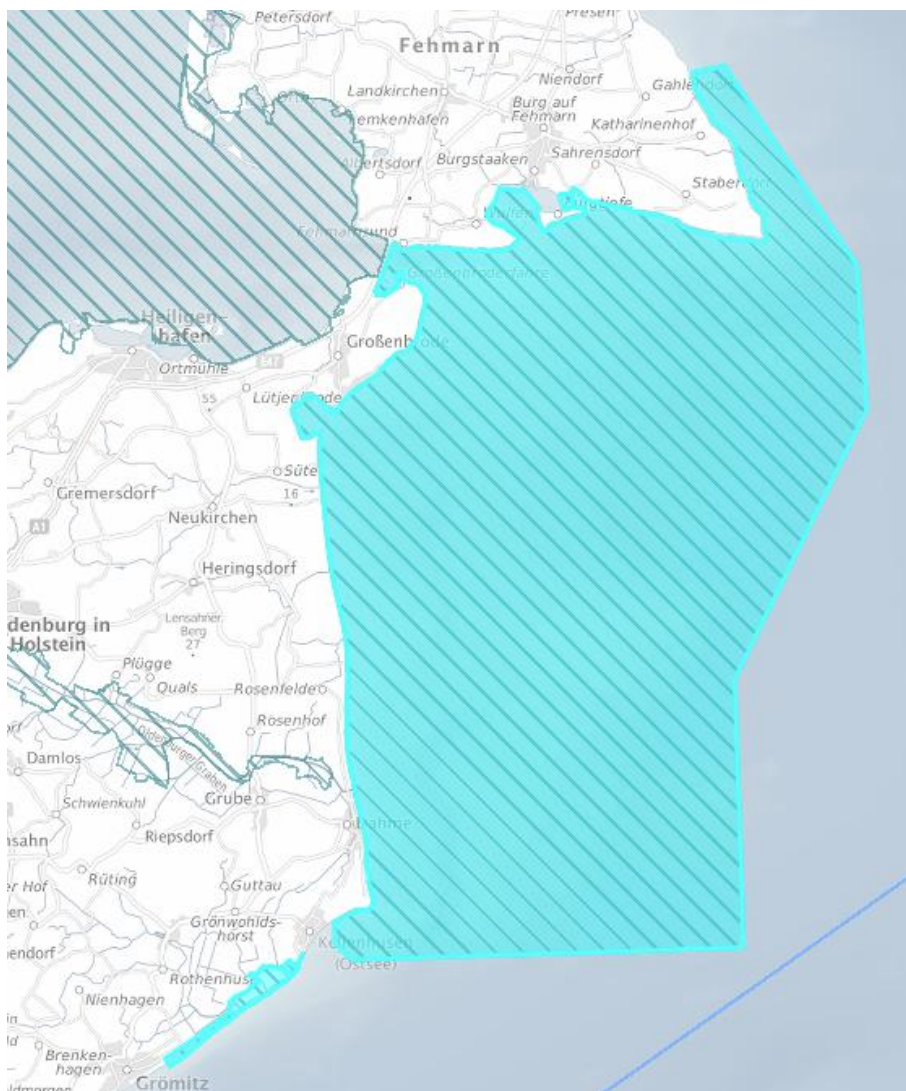


Abbildung 3: Karte des gesamten Vogelschutzgebietes DE 1633-491 (Quelle: [Schutzgebiete in Deutschland](#)).

Die Ostsee östlich Wagrien ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenwassers rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel wie Singschwan und Zwergsäger.

Die ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen sind wichtige Brutplätze für Röhrichtbrüter wie die Rohrweihe. In angrenzenden Niederungen und Salzwiesen sind als typische Arten des Feuchtgrünlands und der Salzwiesen unter anderem Feldlerche, Wiesenpieper, Rotschenkel und Kiebitz vertreten.

Im Bereich des Lenster Strandes nördlich von Grömitz brütet eine der größten Zwergseeschwalben-Kolonien Schleswig-Holsteins. Des Weiteren kommt auf Sandstränden oder Strandwällen der Sandregenpfeifer vor. Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebiete und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation sind Brutplatz des Mittelsägers.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere aus der internationalen Bedeutung der Küstengewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Östliche Kieler Bucht, Brodtener Ufer) hat das Gebiet existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.



- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**

**b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)

#### **4.2.2 Erhaltungsziele**

##### **Übergreifende Ziele**

Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

##### **Ziele für Vogelarten**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter den Erhaltungsgegenständen genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe**

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,

- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,
- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,

### **Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Rotschenkel**

#### Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07.

### **Arten der Seen, (Fisch-) Teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger**

#### Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan
- von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger,

- Erhaltung möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

### **Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger**

#### Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

### **4.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten**

Das Gebiet steht im Hinblick auf das Schutzziel „Meeresvögel“ in Beziehung zu den anderen Meeresschutzgebieten der Ostsee, insbesondere zu dem westlich angrenzenden Gebiet DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht. Vom Geltungsbereich des B-Plans ist dieses über 5 km entfernt. Gemeinsam bilden die Vogelschutzgebiete einen wichtigen Überwinterungsraum für nordische und mitteleuropäische Meeresenten und Taucher.

Es liegen keine funktionalen Beziehungen zu weiteren Natura 2000-Gebieten vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1532-321 Sundwiesen Fehmarn befindet sich westlich in über 2,5 km Entfernung. Östlich in ca. 5,7 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE 1533-301 Staberhuk. Durch die Änderungen des B-Plans sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **4.4 Beschreibung des zu betrachtenden Teilbereichs im Burger Binnensee**

Das EG-Vogelschutzgebiet ist insgesamt sehr ausgedehnt (39.421 ha) und vielgestaltig. Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens auf den Burger Binnensee beschränkt sind. Für diesen existiert kein konkreter Managementplan.

Der Burger Binnensee hat eine Größe von ca. 285 ha, von denen ca. 214 ha als EG-Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Dieses beginnt westlich der Hafensemole und erstreckt sich über den westlichen Bereich des Burger Binnensees. Ein kleinerer Teil (ca. 20 ha) befindet sich am östlichen Ende des Burger Binnensees um die Kohlhofinsel. Nicht betroffen sind Flächen außerhalb des Burger Binnensees.

Der Burger Binnensee ist eine Brackwasserlagune mit einer offenen Verbindung zur Ostsee. Mehrere Entenarten nutzten die Wasserflächen während des Vogelzuges als Rastgebiet. Je nach Zuggeschehen finden sich im Winterhalbjahr mehrere hunderte bis tausende Enten zum Rasten ein. Dazu zählen Graugans, Pfeifente, Stockente, Reiherente, Eiderente, zeitweise Bergente und Blässhuhn. Bis zum Jahr 2010 wurden laut Kieckbusch (2010) im Januar und Februar der vorangegangenen zehn Jahre immer alle drei Sägerarten, zum Teil in beachtlichen Anzahlen (insbesondere Zwergsäger) angetroffen.

Alle Wasservogelarten gemeinsam erreichten ihre größten Dichten in den Wintermonaten November bis Februar (Struhwe-Juhl 2000). In dieser Zeit gehört der Burger Binnensee zu den wichtigsten Rastgebieten.

Der Burger Binnensee zeichnet sich durch seine ausgedehnten Flachwasserzonen aus. Er fällt von Norden nach Süden langsam ab, sodass sich die tiefsten Stellen vor der Landzunge bei Burgtiefe finden. Nach der Seekarte liegen die Wassertiefen bei maximal 3,1 m. Im nördlichen und im westlichen Teil ist das Gewässer überwiegend flach und die Wassertiefen liegen unter 2 m.

Die an den Burger Binnensee grenzenden Landflächen sind zum großen Teil intensiv genutzt. Vor allem finden sich zahlreiche touristische Einrichtungen. Der westlich angrenzende Bereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das östliche Nordufer ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. Die den Burger Binnensee nach Südosten abgrenzende Landzunge Burgtiefe, in welcher der Geltungsbereich liegt, wird intensiv touristisch genutzt. Neben Sportboothäfen finden sich hier größere Hotelanlagen und weitere touristische Einrichtungen.

Die Kohlhofinsel, die hier nicht beeinträchtigt und demnach nicht betrachtet wird, dient etlichen Vogelarten als Brutgebiet. Die Insel und die umliegenden Wasserflächen werden während der Brutzeit gesperrt, um so die dort brütenden Vogelbestände vor Störungen durch Wassersportler zu schützen. Es brüten dort von den Erhaltungszielarten Mittelsäger, Rotschenkel und Schilfrohrsänger. Bekannt ist dort auch eine Graureiherkolonie in Weidengebüschen. Es sind störungsarme Brutbereiche von April bis Juli eingerichtet.

## 5 Wirkfaktoren

Die geplanten Bauvorhaben beeinflussen den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt während der Bauzeit und führen zu dauerhaften Veränderungen auf dem Gelände der Halbinsel. Die Auswirkungen auf die Umwelt können anhand der einzelnen Eingriffe und der ihnen zugeordneten Wirkfaktoren ermittelt werden. Diese werden kurz beschrieben und erläutert.

Grob lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden Lebensräume direkt verändert, z.B. durch Überbauung. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich außerhalb des VSG.

Im erweiterten Wirkungsbereich werden die Auswirkungen der Vorhaben aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus betrachtet. Solche Auswirkungen könnten Schädigungen durch Lärm, Immissionen, Schadstoffeinträge usw. sein.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen zu beurteilen, werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens bzw. die von diesen ausgehenden Beeinträchtigungen (der Erhaltungsziele) des Gebietes ermittelt. Hierzu werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erfasst und nach Intensität, Reichweite und Dauer quantifiziert. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben (s. Kapitel 2).

## **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Wirkungen, die nicht von Dauer sind, sondern mit der Beendigung der Bauzeit enden. Nicht alle möglichen Wirkfaktoren sind reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Durch diese baulichen Anlagen geht durch Wirkfaktoren wie Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baueinrichtungsflächen für das im Westen des Geltungsbereichs liegende SO-Gebiet (Gastronomie) ist noch nicht festgelegt. Diese werden jedoch auf bereits genutztem Gelände der bestehenden Wege, Parkplätze oder Gebäudeflächen eingerichtet. Die Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die anlagenbedingte Flächennutzung lediglich vorweg. Alle weiteren Strukturen sind bereits errichtet.

Durch den Einsatz von Maschinen sowie die Anwesenheit von Menschen entstehen Wirkfaktoren wie die Erhöhung des Schweb- und Schadstoffgehaltes der Luft, Lärm und allgemeine Unruhe sowie mögliche Verunreinigungen des Bodens und des Wassers durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Die Wirkfaktoren und auch die Auswirkungen, die dadurch für die Tier- und Pflanzenwelt entstehen, sind i.d.R. nicht von Dauer und reversibel. Ihre Wirkung ist entscheidend davon abhängig, in welcher Saison sie auftreten.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens gegenüber den anlagebedingten Schadstoffimmissionen nicht entscheidungserheblich sein. Schadstoffeinträge durch Unfälle können im Vorfeld in ihrer Menge nicht abgeschätzt werden. Denkbar sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen. Die eventuell auftretenden Mengen wären vergleichsweise gering und könnten durch Rettungsmaßnahmen vermindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des EG - Vogelschutzgebietes ist nicht zu erwarten, weshalb dieser Wirkfaktor in den folgenden Kapiteln nicht weiter behandelt wird.

**Lärmemissionen** können durch Baumaschinen und den Verkehr auf Transportwegen verursacht werden. Das umliegende Gelände ist bebaut und durch infrastrukturelle Nutzung (Verkehr) durch Lärmemissionen vorbelastet. Die baubedingten Lärmemissionen wirken sich nur auf einen kleinen Flächenanteil des Burger Binnensees aus. Lärm ist für Wasservögel i.d.R. nicht relevant (GARNIEL et al. 2007).

Als **optische Reizauslöser** gelten die visuellen Wirkungen durch den Baustellenbetrieb. Dazu gehören sich bewegende Menschen, Maschinen und Fahrzeuge. Die Baumaßnahmen finden in einem Bereich statt, in dem sich bereits viele Menschen aufhalten und agieren. Die Wirkungen des Baubetriebs gehen nicht über die des bereits bestehenden Besucherbetriebes hinaus, weshalb Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb nicht zu erwarten sind.

## 5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Wirkungen, die aus dem Bestand der "Anlage" resultieren. Hierzu zählen z. B. dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung, Barrierewirkungen und Zerschneidung von Lebensräumen oder eine visuelle Beeinträchtigung des Umfelds.

Durch das Vorhaben treten **Versiegelung und Überbauung** auf. Allerdings sind davon Flächen betroffen, die bereits intensiv genutzt werden und bereits teilweise überbaut sind. Es handelt sich um bereits bebaute oder versiegelte Flächen oder intensiv gepflegte Ziergrünflächen. Die betroffenen Flächen bieten den Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebietes keinen relevanten Lebensraum und haben bereits heute keine Bedeutung für die Erhaltungsziele des Natura 2000 – Gebietes, so dass hier keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächenverlust auftreten.

Eine Besonderheit ist die Errichtung einer Terrasse auf Stelzen am Westrand. Auch hier ist jedoch der Flächenverlust gering, denn es wird eine relativ unbedeutende Fläche überbaut

(die Zufahrt zum Burger Binnensee hat relativ starke Strömung und ist tief) und der Flächenanteil ist mit 250 m<sup>2</sup> sehr gering. Zudem könnten potenziell betroffene Enten auch unterhalb einer Steganlage weiterhin nach Nahrung suchen.

Unter **Barrierewirkungen** sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich u. a. auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tieren oder Pflanzen, aber auch auf die Behinderung stofflicher Austauschprozesse von Luft und Wasser erstrecken, und damit auf vielfältige Weise auf unterschiedliche Schutzgutfunktionen einwirken.

Die von Bebauung betroffenen Flächen haben keine Bedeutung für Verbindungs- und Austauschbeziehungen von Individuen des Vogelschutzgebietes. Die neuen Gebäude entfalten deshalb keine neuen, relevanten Trennwirkungen, die über das hinausgehen, was bereits vorhanden ist.

Eine **visuelle Beeinträchtigung des Umfelds** gibt es durch den bereits errichteten Aussichtsturm am Westende des Ufers. Solch ein Turm kann Wasservögel beim Fliegen über den Burger Binnensee zu kleinen Umwegen von wenigen hundert Metern veranlassen, jedoch keinesfalls Flugstrecken blockieren. Der daraus resultierende Energieverlust ist so gering, dass daraus eine Beeinträchtigung der Vögel nicht abgeleitet werden kann. Der Turm befindet sich zudem nicht in der Nähe zu den besonders bedeutenden großen Flachwasserbereichen. Er wird daher keine relevante Scheuchwirkung entfalten, sondern eventuell wie die Aussichtstürme in den verschiedenen Schutzgebieten des Landes das Naturerleben fördern.

Die übrigen, zum großen Teil bereits errichteten Baumaßnahmen im Uferbereich des Burger Binnensees errichten keine neuen Gebäude, die in ihrem Ausmaß über das hinausgehen, was bereits vorhanden ist. Scheuchwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die anlegebedingten optischen Störwirkungen der neuen Gebäude auf die Rast- und Brutvögel des Burger Binnensees bleiben gering, da sie nur punktuell wirken.

Auch ein höheres Gebäude am Ufer entfaltet keine größeren Störwirkungen als bereits bestehen. Maßgeblich sind für die Wasservögel nicht die Gebäude, sondern die sich dort bewegenden Menschen. Diesbezüglich wird es keine relevante Änderung geben.

### **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Neue betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens würden durch eine Änderung in der Nutzung der Halbinsel entstehen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Nutzung des Freizeitareals wesentlich zu verändern. Der touristische Betrieb auf der Halbinsel besteht seit vielen Jahren.

Durch die zum größten Teil bereits errichteten Anlagen (Aussichtsturm, Rettungsboot, Grill- und Bootsvermietungshütte) wird die Saison nicht verlängert. Das Areal wird bereits ganzjährig genutzt. Störwirkungen durch Wassersportbetrieb (Surfen und Kiten) können für den Geltungsbereich dieses B-Plans ausgeschlossen werden. Wassersport wird weiter im Osten des Burger Binnensees in Richtung der Kohlhofinsel betrieben. Das Fahren von Booten findet weiterhin im Fahrwasser statt. Die Zahl der Boote wird sich durch die Änderung des B-Plans kaum verändern.

Als betriebsbedingte Projektwirkungen kommen deshalb folgende Faktoren in Frage:

### **Lärmimmissionen**

Der Tourismusbetrieb verursacht keinen speziellen Lärm, der für Wasservögel relevant wäre. Durch Lage in unmittelbarer Nähe zu Übernachtungsstätten sind ohnehin alle stark lärmenden Nutzungen zum Schutze der Urlauber ausgeschlossen.

### **Lichtemissionen**

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (Abt 1997) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine weitere Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (Abt & Schultz 1995). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (Schmiedel 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen (Bsp. Leuchttürme) bei bestimmten Wetterlagen auf. Von großer Bedeutung ist vor allem die Beleuchtungsintensität (Ballasus et al. 2009). Starke Scheinwerfer sind hier nicht vorgesehen, sondern lediglich die bereits in den Freizeit und Hafenanlagen des Burger Binnensees üblichen Lichtstärken. Vorsorglich sollte bei allen Beleuchtungen darauf geachtet werden, dass sie nicht nach oben abstrahlen. Die Kollisionsraten von Vögeln können damit signifikant gesenkt werden (Ballasus et al. 2009).

## **5.4 Überblick**

In der folgenden Tabelle sind die beschriebenen Wirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt des Burger Binnensees, der anstelle des Geltungsbereichs nicht im EG-Vogelschutzgebiet liegt, zusammenfassend dargestellt:

Kategorie	Wirkfaktor	Wirkung
Baubedingt	Schadstoffe, Lärm	Keine Wirkung, da bereits in intensiv touristisch genutzten Bereich
	Scheuchwirkung	Keine Steigerung der bereits vorhandenen Wirkung durch Freizeitbetrieb
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	Keine Inanspruchnahme von Flächen des EG-Vogelschutzgebiets
	Trennwirkung, Zerschneidung	Keine Wirkung, da betroffene Flächen keine relevante Vernetzungsfunktion haben
	Visuelle Wirkungen	Neue Gebäude bleiben im Rahmen der vorhandenen Kulisse
Betriebsbedingt	Lärm	Keine Steigerung
	Lichtemissionen	Beleuchtung von Gebäuden im Rahmen dessen, was bereits besteht

## 6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets (VSG) durch das Vorhaben

### 6.1 Beeinträchtigungen von Arten des Anhang I

Nach § 34 BNatSchG ist zu überprüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele entstehen. Es werden die Wirkungen auf im Vorhabenbereich vorkommende Wasservögel überprüft. Brutvögel der Kohlhofinsel werden nicht betrachtet, da diese in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich des B-Plans liegen.

Im Bereich des Burger Binnensees kommen Singschwan (*Cygnus cygnus*) und Zwergsäger (*Mergus albellus*) als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vor. Die Anzahlen des Singschwans sind unbedeutend. Diese Art nutzt im Raum Fehmarn besonders Grünland und Wintergetreide oder Winterraps zur Nahrungssuche. Im Burger Binnensee werden eventuell Unterwasserpflanzen aufgenommen oder der See dient als sichere Ruhestätte für Ruhephasen. Eine eventuelle zusätzliche Störung durch Neubauten auf der Burgtiefe-Halbinsel wird diese Art nicht beeinträchtigen, denn die Kapazität des Lebensraums wird von dieser Art bei weitem nicht ausgeschöpft. Sie kann innerhalb des Burger Binnensees ausweichen.

Der Zwergsäger kommt in geringen Anzahlen regelmäßig vor. In einzelnen Wintern (z.B. bei stärkerer Vereisung der Binnengewässer) können im Burger Binnensee auch bedeutende

Anzahlen vorkommen. Er jagt im Winterhalbjahr überwiegend kleine Fische in den Flachwasserbereichen. Die Art ist relativ wenig stör anfällig, sodass Scheuchwirkungen des touristischen Winterbetriebes keine große Reichweite haben. Die Wirkungen auf diese Art entsprechen denjenigen auf die übrigen rastenden Wasservogelarten.

## 6.2 Beeinträchtigungen von sonstigen Erhaltungszielarten bzw. den von der Landesregierung festgelegten Erhaltungszielen

Da es vorhabensbedingt nicht zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von Flächen des Natura 2000 – Gebietes kommt, treten keine diesbezüglichen Wirkungen, dementsprechend keine Beeinträchtigungen auf.

Die baubedingten Wirkungen reichen ebenfalls nicht in das Natura 2000 – Gebiet, sodass keine relevanten, beeinträchtigenden Wirkprozesse auftreten.

Durch das Vorhaben der Errichtung neuer Gebäudekomplexe und Wegeführungen kommt es nicht zu betriebsbedingten Veränderungen der Licht- und Schallemissionen bzw. –immissionen im Schutzgebiet. Auch hier treten keine relevanten Wirkprozesse auf und es ist keine Beeinträchtigung zu prognostizieren.

Die Bauvorhaben lösen keine Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten verändernde Beeinträchtigungen aus. Dadurch werden Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume nicht dauerhaft gegenüber dem derzeitigen Zustand verändert. Die Planung führt somit zu keiner Verschlechterung der Bestandssituation.

In der folgenden Tabelle werden die prognostizierten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele noch einmal dargestellt.

### Tabellarische Gegenüberstellung der Erhaltungsziele und der Prognose bei Umsetzung des Vorhabens

Erhaltungsziel	Prognose
<i>Erhaltung ...</i>	
<i>der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis-, und Trauerenten. Besonders in den Flachwasserbereichen rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel.</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung der Wasservögel, da der Burger Binnensee im Küstenbereich bereits sehr touristisch genutzt wird.

<i>von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung der Wasservögel des Burger Binnensees.
<i>von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,</i>	Keine Beeinträchtigung.
<i>von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,</i>	Keine Beeinträchtigung der Bruten auf der Kohlhofinsel durch den B-Plan (Abstand ca. 650 m).
<i>der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.</i>	Keine Beeinträchtigung der Bruten auf der Kohlhofinsel durch den B-Plan (Abstand ca. 650 m).
<i>von Möwenkolonien für den Mittelsäger</i>	Das Vorhaben betrifft dieses Erhaltungsziel nicht.
<i>einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit</i>	
<i>naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,</i>	
<i>von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik</i>	
<i>von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden</i>	
<i>von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07.</i>	Keine Beeinträchtigung der Bruten auf der Kohlhofinsel durch den B-Plan (Abstand ca. 650 m).
<i>insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen inkl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singeschwan</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung der Wasservögel des Burger Binnensees.
<i>von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger</i>	Keine Beeinträchtigung der Wasserqualität.

<i>möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens</i>	Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Wechselwegen.
<i>von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichtern und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen</i>	Das Vorhaben betrifft dieses Erhaltungsziel nicht.
<i>von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze</i>	
<i>von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.</i>	

Die formulierten Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes werden durch die Vorgaben des geplanten Bbauungsplanes nicht beeinträchtigt. Eine Erheblichkeit wird nicht angenommen.

## 7 Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte

Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot ist auszuschließen, dass die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 119 im Zusammenwirken mit anderen vorhandenen Belastungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes DE 1633-491 führen kann.

Für die Erhaltungsziele relevant wären Störungen von Wasservögeln am Brutplatz (z.B. Kohlhofinsel) und während des Winterhalbjahres (rastende Vogelscharen auf der Wasserfläche, insbesondere den Flachwasserbereichen).

Die Tiefhalbinsel wird durch bestehende B-Pläne zum großen Teil bereits intensiv touristisch genutzt. Neben Sportboothäfen finden sich größere Hotelanlagen und weitere touristische Einrichtungen.

Einer (relativ geringen) graduellen Steigerung der Menschenanzahl in Bereich Burger Binnensee oder Fehmarns mit unspezifischen Wirkungen (Zunahme der allgemeinen Menschendichte) können keine relevanten Wirkungen auf die Vogelwelt der Vogelschutzgebiete des Fehmarnsundes oder der Ostseeküste zugeordnet werden.

Folgende B-Pläne und/oder Projekte befinden sich derzeit im Nahbereich des FFH-Gebietes in Planung oder Umsetzung:

B-Plan/Projekt	Vorhabenkurzbeschreibung	Prognose
<b>B-Plan Nr. 119, 1.Ä&amp;E TB 2</b>	Der östliche Teil des ehemaligen B-Plans Nr. 119 wird zu gegebener Zeit ebenfalls angepasst. Bisher gibt es noch keine aktuellen Entwürfe.	Keine Auswirkungen.

Eine Verschlechterung durch kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten wird nicht angenommen.

## 8 Zusammenfassung

Die Verträglichkeit der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes DE 1633-491 Ostsee östlich Wagrien mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 119, Teilbereich 1 wurde im Rahmen dieser Natura 2000-Verträglichkeitsvorstudie überprüft.

Ziel des Schutzgebietes DE 1633-491 Ostsee östlich Wagrien ist es, die Funktion als Überwinterungsgebiet für Meeres- und Tauchenten zu erhalten. Das Gebiet ist für die Erhaltung von Reiher-, Berg-, Eis-, Trauer- und Eiderente sowie für Singschwan, Zwerg- und Mittelsäger und Zwergseeschwalben und ihren Lebensräumen von besonderer Bedeutung.

Durch die Vorgaben des B-Plans Nr. 119, 1. Änderung und Ergänzung Teilbereich 1 werden Wasserflächen des Burger Binnensees nur in sehr geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Flächen, die als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet sind, werden nicht berührt. Diese Flächen werden auch nicht durch Emissionen verschiedener Art beeinträchtigt. Die beschriebenen vorhabenbedingten Wirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile und damit zur erheblichen Beeinträchtigung des EG-Vogelschutzgebietes.

Eine Veränderung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch in Bezug auf die charakteristischen Populationsgrößen, den Isolierungsgrad der Arten, ihren Genpool, Altersstrukturen und Schutzstatus sind keine Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Diese Natura 2000-Verträglichkeitsvorstudie kommt zu dem Schluss, dass die charakteristischen Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter lebensfähiges Element des Gebietes bleiben. Es wird keine weitere Verträglichkeitsprüfung notwendig.

## 9 Verwendete Unterlagen

- Kartenausschnitte:  
[schleswig-holstein.de - Schutzgebiete - Suche Vogelschutzgebiete](http://schleswig-holstein.de - Schutzgebiete - Suche Vogelschutzgebiete) (März 2026)
- Bundesamt für Naturschutz: [Schutzgebiete in Deutschland](#) (März 2026)
- Abt, K.F. & Schultz, G. (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. Corax 16:17-19
- Abt, K.F. (1997): Einfluss von Lichtimmissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. Corax 17:1-5
- Ballasus, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Berichte zum Vogelschutz 46:127-157
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel
- Kieckbusch, J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein. Auswertung der Wasservogelzählungen von 1966/67 bis 2005/06. Corax 21 (2010) Sonderheft 1
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kochele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Lutz, K. (2015): FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ für den B-Plan Nr. 119 Nordufer Tiefenthalbinsel, Fehmarn. Im Auftrag der Stadt Fehmarn.
- Schmiedel, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67:19-51
- Struwe-Juhl, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/96. Corax 18, Sonderheft 1:1-240